

Zeitschrift: Rote Revue - Profil : Monatszeitschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 66 (1987)
Heft: 10

Artikel: Boden und Stoffe
Autor: Sieber, Otto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-340513>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fördern z.B. durch Beschaffung von Solarfahrzeugen, Elektrofahrzeugen usw.

● Aufnahme des Themas «Umweltschutz» in den obligatorischen Lehrplan der Schulen.

● Bei der Beschaffung von Dieselfahrzeugen im öV können heute US Grenzwerte III. Stufe verlangt werden, zumindest sollten diese Fahrzeuge mit Russfiltern nachrüstbar sein. (Serienmässige Produktion von Russfiltern noch nicht möglich.)

Schlussbemerkung

In der ganzen Diskussion um Luft und Lärm dürfen wir nicht

vergessen, dass wir mit unserer Mobilität jährlich rund 1000 Menschen töten und Abertausende verletzen; wir verbrauchen Unmengen von Energie und sind durch diese masslose Mobilität mitverantwortlich an der Hektik in unserer Gesellschaft.

Es gilt also ganz generell:

1. Das Gesamt-Verkehrsaufkommen stabilisieren.
2. Vermehrt vom motorisierten Individualverkehr weg zum öffentlichen Verkehr
3. Langfristig das gesamte Verkehrsvolumen reduzieren.

Naturschutzgebieten, an Hecken und Feldgehölzen sowie an Waldrändern verboten ist,

– die Verwendung von Mitteln gegen Nagetiere (Rodentizide) bewilligungspflichtig ist,

– Quecksilber nicht mehr verwendet werden darf (von bewilligungspflichtigen Ausnahmen abgesehen),

– Pflanzenbehandlungs- und Holzschutzmittel als Sonderabfälle zu behandeln sind (Rückgabepflicht für Verwender, Rücknahmepflicht für Hersteller und Abgeber),

– Kompost aus Kompostwerken Schwermetallgrenzwerte nicht überschreiten darf,

– Dünger nach den Bedürfnissen der Pflanzen, den im Boden vorhandenen Nährstoffen, den Boden- und Witterungsverhältnissen auszubringen ist,

– Auftaumittel (Streusalz) auf Strassen nur verwendet werden darf, wenn sich andere Mittel nicht eignen,

– ein Kataster der PCB-haltigen Transformatoren und Kondensatoren zu erstellen ist und diese (bis 1998!) entsorgt sein müssen, – eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht für Batterien besteht, – der Cadmiumgehalt in Kunststoffen Einschränkungen unterliegt und

– Gegenstände nicht mit Cadmium gegen Korrosion behandelt werden dürfen.

Der Vollzug der Stoffverordnung ist zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt. Während die vorsorgliche Begrenzung der Umweltbelastung, z.B. die Kontrolle über die Einführung neuer Stoffe und ihre Umweltverträglichkeit, weitgehend Bundessache ist, haben die Kantone hauptsächlich die Aufgabe, die Verwendung und Entsorgung umweltgefährdender Stoffe zu kontrollieren.

SP-Umwelttagung: Arbeitsgruppenbericht 2

Boden und Stoffe

Von Otto Sieber

Die Stoffverordnung (StoV) soll «Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie den Boden vor schädlichen und lästigen Einwirkungen durch den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen schützen und die Belastung der Umwelt mit umweltgefährdenden Stoffen vorsorglich begrenzen» (Art. 1).

Erreicht werden soll dies durch die allgemeine Sorgfaltspflicht im Umgang mit Stoffen sowie mit Erzeugnissen und Gegenständen, die umweltgefährdende Stoffe enthalten (Art. 9) und durch massvolles Ausbringen von Stoffen in die Umwelt (Art. 10). Die Einhaltung dieser Vorschriften muss überwacht werden (Art. 60, 61).

Geltungsbereich und Abgrenzung

Die Stoffverordnung regelt, wie Stoffe, Erzeugnisse und Gegen-

stände auf ihre Umweltverträglichkeit hin beurteilt werden und wie mit ihnen umzugehen ist (Art. 2).

Die Stoffverordnung ist nicht die einzige Grundlage zum Umgang mit Stoffen. Sie füllt vielmehr die Lücken aus zwischen der Giftgesetzgebung und der Lebensmittelgesetzgebung. Der zentrale Aspekt ist hier nicht die menschliche Gesundheit, sondern die Belastung der Umwelt.

Behandelte Stoffe

Die Stoffverordnung – mit den Anhängen immerhin ein Büchlein von 86 Seiten – enthält detaillierte Vorschriften zu einer Vielzahl von Stoffen. Sie schreibt u.a. vor, dass

– Waschmittel keine Phosphate, kein Nonylphenol und kein Perchlorethylen enthalten dürfen,

– die Anwendung von Herbiziden auf Gemeindestrassen, in

1. Die Stoffverordnung ist weitgehend unbekannt.

Durch Anfragen an den Gemeinderat, in Gemeinde- und Kantonsparlamenten nach dem Stand des Vollzugs wird die Stoffverordnung bekannter. Kantone haben es in der Hand, mit Kreisschreiben an die Gemeinden, mit Referaten und Kursen auf die neuen Bestimmungen aufmerksam zu machen. Manche Teilbereiche eignen sich zur Bekanntmachung über Private (z.B. Branchenverbände). Gestaffelte Information der Gemeinden und der Bürger ist ein Weg, über die Selbstkontrolle auf den verschiedenen Stufen das Vollzugsdefizit abzubauen: Informierte Bürger fragen nach dem Vollzug in ihrem Gemeinwesen und zwingen Behörden und Verwaltung, sich mit den Problemen auseinanderzusetzen.

2. Der Vollzug der StoV tangiert eine Vielzahl von Aufgaben bestehender Ämter (Kantonale Laboratorien, Gewässerschutz, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Strassenverkehr, Abfallwesen). Das erfordert viel Koordinationsarbeit und in verschiedenen Bereichen neue Mittel.

Dem Einbringen der neuen (Umwelt-) Aspekte in die bestehenden Aufgaben kommt grosse Bedeutung zu, umso mehr, als man vielerorts nicht umhin kommen wird, die bestehenden Ämter auch für die neuen Aufgaben als zuständig zu bezeichnen, will man nicht überall neue Polizeiorgane schaffen. Wenn aber die Strassenämter für die Verwendung von Streusalz, die Forstämter für den Umgang mit Holzschutzmitteln, die Abfallämter für die Reinheit von Kompost zuständig sind, hat die Vollzugskontrolle entscheidende Bedeutung.

Verwaltungen haben oft die Rolle von (guten oder schlechten) Vorbildern (z.B. Gemeindeverwaltungen im Einsatz von Herbiziden, Streusalz, staatliche Landwirtschaftsbetriebe in der Anbauweise, im Umgang mit Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln). Durchsetzung der Vorschriften beim Bürger setzt gute Vorbilder voraus, die vielerorts noch nicht vorhanden sind.

3. Die StoV greift in andere Domänen ein. Ihr Vollzug braucht «flankierende Massnahmen». Will man die Vorschrift durchsetzen, die Düngermenge auf die Bedürfnisse der Pflanzen und die im Boden vorhandenen Nährstoffe abzustimmen, kann man dies in vielen Gebieten nur dann, wenn überhöhte Tierbestände abgebaut werden. Sonst

fällt zuviel Dünger an, der verwertet werden muss.

Diese Verflechtungen müssen auch bei Vorstössen zum Ausdruck kommen. Der mangelnde Vollzug der Stoffverordnung ist eines der Argumente für Forderungen in den Bereichen neue Agrarpolitik, sanftere Chemie oder Katastrophenprävention.

4. Die StoV geht zu wenig weit. Sie verbietet z.B. den Herbizideinsatz auf Gemeindestrassen, lässt aber die Kantone selbst bestimmen, wie Kantons- und Nationalstrassen behandelt werden. Gemeinden wehren sich gegen den Vollzug mit dem Argument, die anderen müssten ja auch nicht umstellen. Längerfristig muss die Verordnung deshalb ergänzt und vereinfacht werden. Dazu braucht es Vorstösse beim Bund.

SP-Umwelttagung: Arbeitsgruppenbericht 3

UVP und die Folgen

Von Ursula Mauch und Arthur Mohr

1. Stichworte zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

UVP-Verordnung: Zum Entwurf einer Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist 1986 die Vernehmlassung durchgeführt worden. Die Verordnung wird voraussichtlich 1988 in Kraft treten. Auch wenn die Verordnung noch nicht in Kraft ist, so ist die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen dennoch bereits Pflicht. So hat das Bundesgericht entschieden.

UVP-Pflichtigkeit: Planung, Errichtung und Änderung von Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können. Die Liste der UVP-pflichtigen Anla-

gen ist Teil der Verordnung. Der Verordnungsentwurf nennt Anlagen in den Bereichen Verkehr (z.B. Neuanlagen von Kantonsstrassen), Energie (z.B. grössere Speicher- und Laufkraftwerke), industrielle Betriebe (z.B. Aluminiumhütten), Wasserbau (z.B. grössere Materialentnahmen aus Gewässern), Landesverteidigung (z.B. Waffenplätze), Entsorgung (z.B. grössere Sondermüllverbrennungsanlagen), Sport, Tourismus und Freizeit (z.B. grosse Terrainveränderungen für Skipisten).

Zweck der UVP: Abklärung der Einwirkungen einer Anlage auf die Umwelt. Bewertung dieser Einwirkungen, Auflistung der vorgesehenen Umweltschutzmassnahmen und Offenlegung